

Merkblatt zu den zuwendungsfähigen Investitionen der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FZus)

nach Nr. 2.1 FORSTZUSR 2021

A Allgemeine Hinweise

1. Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind die nach § 18 Bundeswaldgesetz (BWaldG) anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) bzw. die diesen gleichgestellten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des § 21 BWaldG sowie die nach § 38 BWaldG anerkannten Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FV) – im Weiteren FZus genannt.

2. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen zu verwirklichen, insbesondere die FZus in ihren Aufgaben nach dem BWaldG zu unterstützen und zu fördern.

Die FZus als privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern verfolgen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Hierzu zählt auch, in der Gesellschaft das Bewusstsein und die Akzeptanz für nachhaltige Waldbewirtschaftung und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, besonders auch durch FZus, zu schaffen.

Darüber hinaus stärken die FZus die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft bei zunehmenden Konzentrationsprozessen auf der Abnehmerseite durch fortlaufende Modernisierung und durch fachliches Wissen.

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag kann **ganzjährig** beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen gestellt werden. Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen sind im Anlagenverzeichnis zum FZus - Investitionsantrag aufgelistet. Diese sind zwingend gleichzeitig mit dem Förderantrag vorzulegen.

Anträge und weitere Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen AELF oder im Internet unter:

www.waldbesitzer-portal.bayern.de/048721/index.php

4. De-minimis-Vorgaben gem. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt.

Der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen je antragstellendem FZus innerhalb von drei Jahren richtet sich nach den Vorgaben der EU-Kommission für De-minimis-Beihilfen. Seit 01. Januar 2024 beträgt dieser Grenzwert **300.000 €** für einen **taggenauen** Dreijahreszeitraum. [Die vorige VO stellte auf einen sog. fließenden Zeitraum (= das laufende Steuer- bzw. Kalenderjahr

und die vorangegangenen zwei Steuer- bzw. Kalenderjahre) ab].

Die neue Obergrenze von 300.000 € kann für Bewilligungen ab 1. Januar 2024 angewandt werden. Dies gilt auch für Anträge, die vor 2024 gestellt wurden und für die bereits eine zVm erteilt wurde.

Näheres entnehmen Sie bitte dem neu erstellten „Merkblatt zur VO (EU) 2023/2831 der Kommission – De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)“. Sie finden es im Internet über den Pfad:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Fördervoraussetzungen müssen im ganzen Kalenderjahr vorliegen bzw. eingehalten werden.

Der FZus muss:

- eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigen.
- Für FVen mit Geschäftsbesorgungsmodell gilt, dass zur Erledigung der Aufgaben forstfachlich qualifiziertes Personal zum Einsatz kommen muss.
- die allgemeinen Effizienzkriterien erfüllen.

Hat ein FZus kein forstfachlich qualifiziertes Personal, wird keine Förderung gewährt.

Sind allgemeine Effizienzkriterien einmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden gestaffelte Abschläge vorgenommen. Bei Investitionen der FZus ergehen alle Verwaltungsakte unter dem Vorbehalt der nachträglichen Feststellung der Effizienz. **Bezugsjahr** für die Erfüllung der allgemeinen Effizienzkriterien ist das **Kalenderjahr der Antragstellung (Jahr des Antragseingangs)**.

Arbeiten in Eigenregie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung gewährleistet ist.

Das Investitionsgut wird ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke genutzt.

6. Nicht zuwendungsfähige Investitionen und Ausgaben

Folgende Investitionen und Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Investitionen, die als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden sind, die vom zuwendungsempfangenden FZus zu vertreten sind, oder im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt stehen
- Investitionen, die von einzelnen Mitgliedern bzw. für einzelne Mitglieder vorgenommen oder getragen werden
- Investitionen, die nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen (eine räumliche Abgrenzung gleichartiger Investitionsgüter ist zulässig)
- Investitionen, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben oder deren Bedarf nicht ausreichend begründet ist
- Investitionen für Wohnbauten, Werkwohnungen und Verwaltungsräume im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4

- Investitionen für selbst fahrende Maschinen (z. B. Lastkraftwagen, Harvester oder Forwarder)
- Investitionen für Kleingeräte wie z. B. Motorsägen, Freischneider, Greifzüge
- Investitionen für Kleintransporter oder Kombiwagen zur Beförderung von Arbeitskräften und Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen
- Investitionen für die Beschaffung von Schutzhütten und Schutzwagen für Beschäftigte
- Investitionen für Mobiltelefone und Standardsoftware (Office-Programme)
- Ausgaben für Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen (die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen sicherheitstechnischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung gilt nicht als Ersatzbeschaffung)
- Investitionen, sofern diese von anderen Institutionen oder Gesellschaftsformen, auch solchen, an denen der FZus beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaften), genutzt oder auch nur mitgenutzt werden
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Ausgaben
- Umsatzsteuerbeträge
- Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht
- Leistungen aufgrund besonderer Verpflichtungen (zu diesen Leistungen zählen nicht die satzungsgemäßen Leistungen der Mitglieder sowie freiwillige Spenden oder Zuschüsse der Landkreise, Bezirke oder Gemeinden)
- Leistungen Dritter (vgl. dazu D 2.1 Eigen- und Sachleistungen)
- die anteiligen Investitionsausgaben angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund und Ländern befindet (der Anteil errechnet sich über die Mitgliedsfläche)
- die anteiligen Investitionsausgaben bzw. Tätigkeiten für ordentliche Mitglieder des FZus ohne Waldbesitz in Bayern
- Ausgaben für Inspektion, Wartung und Instandhaltung

B Fördermaßnahmen und Voraussetzungen

1. Was wird gefördert und welche besonderen Zuwendungsvoraussetzungen sind dabei zu beachten?

Sind maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen nicht gegeben, ist die entsprechende Maßnahme nicht förderfähig.

1.1 Beschaffung von Maschinen und Geräten

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Beschaffung neuer oder neuwertiger Maschinen und Geräte inklusive Zubehör für forstliche Betriebsarbeiten einschließlich des Transports von Rohholz sowie der Be- und Verarbeitung einfachster Art.

Für die Maschinen und Geräte muss eine Konformitätserklärung (CE) vorliegen. Bei Maschinen, die mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet werden können, ist ein solcher anzubringen. Die Anschaffung muss inhaltlich und/oder räumlich ein neues Betätigungsfeld erschließen. Als „neuwertig“ gelten grundsätzlich nur Vorführmaschinen und -geräte.

Zur Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung sind Jahresnachweise (z. B. in Form von Maschineneinsatzbüchern) zu führen und bei Vor-Ort-Kontrollen während der Zweckbindungsfrist vorzulegen.

1.2 Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Errichtung von Betriebsgebäuden samt Anlagen und dazugehöriger technischer Einrichtung einschließlich der Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen und Gutachten, wenn die Errichtung im Zusammenhang mit der energetischen Verwertung von Waldholz (kein Sägerestholz) aus den Waldflächen der Mitglieder steht und/oder zur Lagerung, Mengen- und/oder Qualitätsermittlung sowie der Erzeugung vermarktungsfähiger Produkte und Produktionseinheiten dient.

Die Lagerkapazität, für die zur energetischen Verwertung vorgesehenen Holzmengen, soll grundsätzlich eine Kapazität von 25 v. H. der kalkulierten jährlichen Gesamtbereitstellung des betreffenden Sortimentes der FBG nicht überschreiten. Ausnahmen können im Einzelfall durch das Staatsministerium genehmigt werden.

Ausgaben für Konzeption, Baupläne und Bauleitung sind Bestandteil der Ausführungskosten und in Verbindung mit diesen zuwendungsfähig.

Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen sowie der Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzepten dürfen 15 v. H. der Gesamtausgaben (Netto) nicht übersteigen.

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von mehr als 30.000 € (Netto) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

1.3 Erwerb von Grundstücken für Holzlager- und Aufbereitungsplätze

Zuwendungsfähig ist der Erwerb der zur erstmaligen Anlage von Holzlager- und Aufbereitungsplätzen unmittelbar benötigten Grundstücke. Der Erwerb der zur Anlage von Holzlager- und Aufbereitungsplätzen benötigten Grundstücke über die FORST-ZUSR 2021 und die anschließende Anlage des Holzlagerplatzes über die FORSTWEGR 2016 ist förderfähig.

1.4 Investitionen in EDV-Anlagen und Software

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Investition in notwendige EDV-Anlagen und Software zur Zusammenfassung des Holzangebotes, zur Holzvermarktung, zur Mitgliederverwaltung und -beratung sowie zur Verwaltung der zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Datenbestände, die mit vertretbarem und gemeinüblichem Aufwand nicht selbst erfasst bzw. erzeugt werden können, einschließlich der Ausgaben für die vorbereitende Konzeption und Beratung hierzu.

Investitionen im Zusammenhang mit der Fusionierung von FBGen gelten als Erstinvestition. Die Antragstellung kann bis ein Jahr nach der Fusion erfolgen. Ausgaben für die vorbereitende Konzeption dürfen 15 v.H. der Gesamtausgaben (Netto) nicht übersteigen.

Erstmalige Investitionen sind für den Bereich der Holzvermarktung nur förderfähig, wenn neben den marktüblichen Funktionen einer integrierten Holzbuchhaltung, Abrechnung und Dokumentation der Geschäftsvorgänge auch anwendungsreife Funktionalitäten zur logistischen Unterstützung des Holztransports bzw. der Verarbeitung von Werksvermessungsdaten und/oder der Daten zur Frei-Werk-Lieferung Bestandteil der Anwendungen sind.

Der Funktionsumfang von Anwendungen zur Mitgliederverwaltung und -beratung muss deutlich über die reine Verwaltung der Mitgliederdaten hinausgehen. Insbesondere muss die Dokumentation von einzelnen Maßnahmen, deren Ergebnis und die Verknüpfung mit dem/den betroffenen Mitglied/ern, bzw. mit sachlichen und räumlichen Kriterien möglich sein. Neben Funktionen zur Prozessunterstützung im Bereich der Mitgliederbetreuung gehört hierzu insbesondere ein zumindest grundlegender Anwendungsnutzen im Bereich der räumlichen Informationsverarbeitung in Form eines Geoinformationssystems.

Bei Investitionen in Einzelgeräte muss sichergestellt sein, dass eine Kompatibilität zum vorhandenen System besteht.

Lizenz-Gebühren sind zuwendungsfähig, sofern die Lizenz mindestens den gesamten Zeitraum der Bindefrist besteht, die Lizenz-Gebühr konstant ist und nachvollziehbar hergeleitet werden kann sowie ein Zusammenhang mit der getätigten Investition hergestellt werden kann. Von den Lizenz-Gebühren abzugrenzen und nicht zuwendungsfähig sind insbesondere laufende Betriebskosten, Wartungskosten einschließlich Kosten für Updates. Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben werden die Lizenz-Gebühren auf einen Zeitraum von 5 Jahren hochgerechnet.

2. Beschreibung der Investitionsmaßnahme, Bedarfsbegründung und Wirtschaftlichkeitsberechnung

2.1 Beschreibung der Investitionsmaßnahme

Die beabsichtigte Investition muss durch den antragstellenden FZus nach Art und Umfang konkret und umfassend beschrieben werden.

2.2 Bedarfsbegründung

Die Bedarfsbegründung und die darauf aufbauende Wirtschaftlichkeitsberechnung müssen den Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben des anerkannten FZus und dem Zuwendungszweck herstellen.

2.3 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die wirtschaftliche Auslastung des Investitionsgutes muss auch unabhängig von gegebenenfalls anfallenden Kalamitätsnutzungen gegeben sein. Ausgenommen davon sind Lager- und Nasslagerplätze (Holzlager- und Aufbereitungsplätze), die ausdrücklich für den Kalamitätsfall angelegt werden.

Die für die Wirtschaftlichkeitsberechnung notwendige Festlegung von Abschreibungszeiten der Investitionsgüter muss im Anhalt an die gültigen AfA-Listen der Steuerverwaltung erfolgen. Dabei sind die angegebenen Zeiträume die maximal für die Förderung möglichen Abschreibungszeiträume.

2.4 Wirtschaftlichstes Angebot

Dem Antrag muss ein Angebot und mindestens zwei Vergleichsangebote zugrunde liegen. Der Wert des wirtschaftlichsten Angebotes ist als Gesamtausgabe (Netto) in den Förderantrag zu übernehmen. Entspricht das wirtschaftlichste Angebot nicht dem günstigsten Angebot, ist die Wirtschaftlichkeit zu begründen.

Soweit keine Vergleichsangebote verfügbar sind, ist dies in einer Beilage zum Antrag zu begründen.

2.5 Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Abweichungen der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben (Netto) vom Antrag, die über das beantragte Fördervolumen hinausgehen, müssen in Art und Umfang noch vor ihrer Durchführung der Bewilligungsbehörde schriftlich angezeigt und die Einbeziehung in die Förderung beantragt werden. Nur dann können diese zusätzlichen Ausgaben anerkannt und gefördert werden.

3. Hinweise zum Antragsformular und Förderhöhe

Die Förderung von Investitionen erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Förderfähige Investitionen werden mit 40 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben (Netto) bezuschusst; im Finanzierungsplan ist dies der Errechnete maximale Zuschuss.

Zu den nachfolgenden Unterpunkten 3.2. und 3.3. gibt es unter D 3.3 des Merkblattes ein Beispiel.

3.1 Antragstellender FZus

Unter „Bezeichnung FZus“ wird die Art des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 15 BWaldG verstanden – also Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzervereinigung oder Forstwirtschaftliche Vereinigung. „Name FZus“ meint den satzungsgemäßen Vereinsnamen.

3.2 Vorhaben

3.2.1 Grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Netto)

Unter Nr. 1.1 Spalte 1 des Antragsformulars wird angegeben, für welche Maßnahmenart eine Zuwendung beantragt wird. Je Antrag kann nur eine Investitionsmaßnahme beantragt werden. In Spalte 3 wird die Maßnahme in Kurztext beschrieben (Typ, Baujahr, Hersteller, etc.) – hierbei bitte ggf. ein Beiblatt verwenden. In Spalte 4 trägt der Antragsteller die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben ein. Darunter sind die Gesamtausgaben zu verstehen abzüglich sämtlicher nicht zuwendungsfähiger Investitionen und Ausgaben wie z. B. Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte, etc. Bitte A 6. dieses Merkblattes beachten!

3.2.2 Nicht zuwendungsfähige, anteilige Investitionsausgaben wegen Abzugsflächen

Nicht zuwendungsfähig sind

- die anteiligen Investitionsausgaben angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund und Ländern befindet
- die anteiligen Investitionsausgaben für Mitgliedsflächen außerhalb Bayerns.

Der Anteil errechnet sich jeweils über die Mitgliedsfläche (vgl. Beispiel unter D 3.3 des Merkblattes).

Dies findet im Antrag unter Nr. 1.2 Berücksichtigung. Bei der Angabe der nicht zuwendungsfähigen Mitgliedsflächen sowie der Gesamt-Mitgliedsfläche des FZus wird jeweils auf zwei Nachkommastellen abgerundet.

Aus dem Verhältnis zwischen nicht zuwendungsfähigen Mitgliedsflächen (s. o.) und der Gesamtmitgliedsfläche errechnet sich ein Abzugsprozent (zwei Nachkommastellen), mit dem die grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (Netto) multipliziert werden. Ergebnis ist die Summe der nicht zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

3.2.3 Zuwendungsfähige Investitionsausgaben (Netto)

Die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben (Netto), die auch Eingang in den Finanzierungsplan finden, ergeben sich aus den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (Netto) abzüglich der nicht zuwendungsfähigen, anteiligen Investitionsausgaben wegen Abzugsflächen.

3.3 Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss in sich schlüssig sein. Zur Plausibilisierung: Die Summe aus beantragtem maximalen Zuschuss (2.4), eigenen Finanzierungsmitteln (2.5) und anderen Finanzierungsmitteln (Mittel von Dritten) (2.6) muss die Gesamtausgaben (Netto) nach 2.1 ergeben.

Aufzuführen sind:

- **2.1 Gesamtausgaben (Netto)**
In diesem Feld werden die Gesamtausgaben der Investition eingetragen – zwar ohne MwSt. aber einschließlich aller sonstigen Ausgaben, auch wenn diese nicht zuwendungsfähig sind.
- **2.2 Zuwendungsfähige Investitionsausgaben (Netto)**
Siehe B 3.2.3.
- **2.3 Errechneter maximaler Zuschuss**
Dieses Feld wird wie folgt berechnet:
Zuwendungsfähige Investitionsausgaben (Netto) multipliziert mit dem Fördersatz von 40 %.

- **2.4 Beantragter maximaler Zuschuss**

In diesem Feld besteht die Möglichkeit, im Hinblick auf den De-minimis-Schwellenwert von 300.000 € im taggenauen Dreijahreszeitraum ggf. einen niedrigeren Zuschuss als den errechneten maximalen Zuschuss zu beantragen. Führt ein Antrag zur Überschreitung des Höchstbetrags, kann nur noch der offene Betrag bewilligt werden, der darüber hinausgehende Betrag ist abzulehnen.

4. Bagatell- und Förderobergrenzen

4.1 Bagatellgrenzen

Folgende Maßnahmen, bei denen sich jeweils ein Zuwendungsbetrag von unter **3.500 €** ergibt, werden nicht gefördert:

- Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen
- Erwerb von Grundstücken für Holzlager- und Aufbereitungsplätze

Folgende Maßnahmen, bei denen sich jeweils ein Zuwendungsbetrag von unter **2.500 €** ergibt, werden nicht gefördert:

- Beschaffung von Maschinen und Geräten

Folgende Maßnahmen, bei denen sich jeweils ein Zuwendungsbetrag von unter **2.000 €** ergibt, werden nicht gefördert:

- Investitionen in EDV-Anlagen und Software

4.2 Förderobergrenzen gem. FORSTZUSR 2021

Folgende Investitionen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben (Netto) 150.000 € nicht übersteigen:

- Beschaffung von Maschinen und Geräten
- Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen
- Erwerb von Grundstücken für Holzlager- und Aufbereitungsplätze

Dies gilt auch für Geräte- und Maschinenkombinationen (z. B. Hacker mit Kran).

Die Zuwendung (= errechneter maximaler Zuschuss) beträgt für o. g. Maßnahmen höchstens 60.000 €. Investitionen, deren zuwendungsfähige Investitionsausgaben (Netto) über 150.000 € liegen, sind nach Entscheidung des Staatsministeriums im Einzelfall zuwendungsfähig, wobei der Zuwendungshöchstbetrag von 60.000 € nicht überschritten werden darf.

Bei Investitionen in EDV-Anlagen und Software beträgt die Zuwendung (= errechneter maximaler Zuschuss) höchstens 10.000 € jährlich.

C Förderverfahren und Abläufe

1. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Anträge für Investitionsmaßnahmen sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Mit der Durchführung darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus dieser Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich das Datum der Vergabe des ersten Auftrages (Abschluss eines der Ausführung zurechenbaren Lieferungs- oder Leistungsvertrages), Kaufvertrages oder das Bestelldatum.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird unwirksam, wenn die Maßnahme/n nicht bis **31. Dezember des der Antragstellung folgenden Kalenderjahres** begonnen wird. Dies gilt nicht, wenn die Frist auf einen entsprechenden Antrag hin vor Ablauf der Frist verlängert wurde.

Der Maßnahmenbeginn ist dem AELF formlos anzuzeigen.

Der Baubeginn vor Ort ist mittels Baubeginnsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Das Bauende vor Ort ist mittels Baubeeidigungsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen oder Abweichungen von der im Antrag beschriebenen Investition sind dem zuständigen AELF vor Ausführung anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung des Amtes. Ansonsten führt dies zu einem Verlust der Förderung.

2. Zuschussabruf/Verwendungsnachweis

Nach Fertigstellung der Maßnahme zeigt der antragstellende FZus diesen Sachverhalt mit dem Formular „Zuschussabruf/Verwendungsnachweis“ bei der zuständigen Bewilligungsbehörde an.

Zwingende Anlage zum Zuschussabruf ist eine aktuelle De-minimis-Erklärung.

3. Bewilligung und Auszahlung

Eine Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel im laufenden Haushaltsjahr kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Zuschussabruf mittels Formblatt **bis 1. September des Kalenderjahres** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Ansonsten kann der Antrag erst im nächsten Haushaltsjahr verbeschieden und ausbezahlt werden.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt ist bzw. durchgeführt wurde und ein Bewilligungsbescheid ergangen ist.

Mit der Bewilligung erhält der FZus eine De-minimis-Bescheinigung.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die Beschäftigung forstfachlich ausgebildeten Personals (allgemeine Fördervoraussetzung) ist durch entsprechende Qualifikationsnachweise zu belegen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. Abweichungen gegenüber dem Antrag sind anzugeben.

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis müssen die in untenstehender Tabelle aufgelisteten Nachweisunterlagen vorgelegt bzw. bereitgehalten werden. Soweit im Einzelfall zur Überprüfung der Einhaltung konkreter Fördervoraussetzungen ergänzende Nachweise bzw. Erklärungen notwendig sind, können diese vom AELF eingefordert werden bzw. besteht das Recht zur Einsichtnahme.

Grundsätzlich sind folgende Nachweisunterlagen bei Einzelmaßnahmen vorzulegen:

Maßnahmen	Vorzulegende Nachweisunterlagen	Bereitzuhaltende Nachweisunterlagen	WANN vorzulegen bzw. bereitzuhalten
Allgemeine Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung forstfachlich qualifizierten Personals (Arbeits-/ Anstellungsvertrag und Qualifikationsnachweis); soweit nicht schon vorliegend 		<ul style="list-style-type: none"> Antragstellung Zuschussabruf
Alle Investitionsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Investitionsmaßnahme Bedarfsbegründung Wirtschaftlichkeitsberechnung Kostenvoranschlag/-angebot und mind. zwei Vergleichsangebote 		<ul style="list-style-type: none"> Antragstellung
	<ul style="list-style-type: none"> formlose Anzeige des Maßnahmenbeginns 		<ul style="list-style-type: none"> VOR Maßnahmenbeginn
	<ul style="list-style-type: none"> Kopien der Originalrechnung/en Lieferschein/e Zahlungsnachweise 	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen zur Dokumentation der Einhaltung der Vergabevorschriften Originalrechnungen 	<ul style="list-style-type: none"> Zuschussabruf
	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen zur Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung 		<ul style="list-style-type: none"> Bindefristkontrolle
Beschaffung von Maschinen und Geräten		<ul style="list-style-type: none"> CE-Konformitätserklärung 	<ul style="list-style-type: none"> Antragstellung
		<ul style="list-style-type: none"> Jahresnachweise, z. B. Maschineneinsatzbücher 	<ul style="list-style-type: none"> Bindefristkontrolle
Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> öffentlich-rechtliche insb. baurechtliche Bewilligungen und Genehmigungen in Kopie, soweit notwendig 		<ul style="list-style-type: none"> Antragstellung
	<ul style="list-style-type: none"> Kopie der Baubeginnsanzeige 		<ul style="list-style-type: none"> Baubeginn
	<ul style="list-style-type: none"> Kopie der Baubeendigungsanzeige 		<ul style="list-style-type: none"> Bauende
	<ul style="list-style-type: none"> Baurechnungsbuch 		<ul style="list-style-type: none"> Zuschussabruf
Erwerb von Grundstücken für Holzlager- und Aufbereitungsplätze	<ul style="list-style-type: none"> öffentlich-rechtliche insb. baurechtliche Bewilligungen und Genehmigungen in Kopie, soweit notwendig 		<ul style="list-style-type: none"> Antragstellung
	<ul style="list-style-type: none"> Kopie des notariellen Kaufvertrags oder Kopie des Grundbuchauszugs/Pachtvertrags 	<ul style="list-style-type: none"> notarieller Kaufvertrag oder Grundbuchauszug/Pachtvertrag im Original 	<ul style="list-style-type: none"> Zuschussabruf
Investitionen in EDV-Anlagen und Software			

D Abschließende Informationen

1. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist und sämtliche sonstige mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen beträgt bei allen Investitionsmaßnahmen fünf Jahre nach endgültiger Abnahme.

Nach Abnahme ist gleichzusetzen mit dem Datum, an dem die Bewilligungsbehörde die Auszahlungsreife der Maßnahme feststellt. Das Datum der Abnahme wird im Bewilligungsbescheid eingetragen.

Das AELF führt bei allen Investitionen Kontrollen während der Zweckbindungsfrist durch. Dabei werden die zweckentsprechende Verwendung des Investitionsgutes sowie die Einhaltung von Auflagen und maßnahmenspezifischen Verpflichtungen geprüft.

2. Evaluierung

Für eine Evaluierung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen dieser Richtlinie werden insbesondere die jährlichen Verwendungsnachweise für die Projekte analysiert. Das Staatsministerium führt zudem einen regelmäßigen Austausch mit den zuwendungsempfangenden FZus sowie mit den mit dem Fördervollzug befassten Mitarbeitern an den Ämtern durch. Wer eine Zuwendung empfängt, ist verpflichtet, an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

3. Begriffsbestimmungen, Effizienz, Beispiele

Die Begriffe und Erläuterungen zu den

- Qualifikationsanforderungen und -definitionen i. S. d. FORSTZUSR 2021
- Anrechenbaren Stellen und der Herleitung von Stellenanteilen sowie zu den
- Effizienzkriterien

entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zu den zuwendungsfähigen Projekten der FBG nach Nr. 2.2 FORSTZUSR 2021“ bzw. dem „Merkblatt zu den zuwendungsfähigen Projekten der FV nach Nr. 2.3 FORSTZUSR 2021“ in der jeweils aktuellen Fassung.

3.1 Eigen- und Sachleistungen

Eigenleistungen des FZus oder nicht gewerbliche Eigenleistungen von Mitgliedern des FZus werden gegen geeigneten Nachweis bis zur Höhe der bei Abwicklung von Flurbereinigungsverfahren jeweils gültigen Sätze gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über zuschussfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) vom 24. September 2018 (AlIMBI S. 965) in der jeweils geltenden Fassung ohne Umsatzsteuer anerkannt.

Bei Eigenleistungen oder nicht gewerblichen Leistungen, die nicht nach den ZHLE-Sätzen abgerechnet werden können, sind

als Vergütung 80 v. H. der jeweils gültigen Sätze der Maschinen- und Betriebshilfsringe ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Sachleistungen eines FZus sind bis zu 80 v. H. des Marktpreises (angemessene Unternehmerpreis ohne Umsatzsteuer) gegen geeigneten Nachweis zuwendungsfähig.

3.2 Effizienzfeststellung mit Beispiel

Die ungeschmälerete Gewährung und das ungeschmälerete Belassen der Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Feststellung der Effizienz.

Maßgebend für die Höhe der Förderung ist die Feststellung der Effizienz für das **Antragsjahr** (= Jahr des Antragsingangs). Sind allgemeine Effizienzkriterien erstmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden gestaffelte Abschläge vorgenommen.

Etwaige Defizite im Finanzierungsplan müssen dann durch Eigenmittel ausgeglichen werden.

Beispiel:

Ein FZus stellt im Jahr 2016 einen Investitionsantrag und führt im Jahr 2016 und 2017 die geförderte Investitionsmaßnahme durch. Am 15.03.2017 legt er den Zuschussabruf vor. Die Bewilligung und Auszahlung über eine Summe von 10.000 € ergeht am 15.04.2017 unter dem Vorbehalt der Erfüllung der allgemeinen Effizienzkriterien für das Kalenderjahr 2016.

Fall A: Die Feststellung der Effizienz erfolgt im Juni 2017 – mit dem Ergebnis, dass der FZus die allgemeinen Effizienzkriterien für das Kalenderjahr 2016 erfüllt. Der Vorgang ist abgeschlossen.

Fall B: Die Feststellung der Effizienz erfolgt im Juni 2017 – mit dem Ergebnis, dass der FZus 2016 die allgemeinen Effizienzkriterien nicht erfüllt – der Abschlag von 25 v. H. auf die Zuwendungssumme wird wirksam und muss vom FZus (verzinst) zurückgefordert werden.

3.3 Antragstellung – Berechnungsbeispiel anhand des Antragsformulars

Ich beantrage für die nachfolgend aufgeführte Investition eine Zuwendung:

(Es kann nur eine Investitionsmaßnahme je Antrag beantragt werden.)

1.1 Grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Netto)				Bearbeitungsvermerke der Bewilligungsbehörde
Investition	FORST-ZUSR-Nr.	Kurztext: Art, Umfang, Beschreibung (Typ, Baujahr, Hersteller, ect. – ggf. bitte ein Beiblatt verwenden)	Voraussichtliche zuwendungsfähige Ausgaben (bitte A 6. des Merkblatts beachten!)	Anerkannte Ausgaben
1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/> Beschaffung von Maschinen und Geräten	2.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Software zur GIS-unterstützten Mitgliederverwaltung und • Beratungsdokumentation • 1 Server • 2 PCs • 3 Outdoor-Tablets 		
<input type="checkbox"/> Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen	2.1.2			
<input type="checkbox"/> Erwerb von Grundstücken für Holzlager- und Aufbereitungsplätze	2.1.3			
<input type="checkbox"/> Investitionen in EDV-Anlagen und Software	2.1.4		15.850,00 €	15.750,00 €
1.2 Nicht zuwendungsfähige, anteilige Investitionsausgaben wegen Abzugsflächen				
1.2.1 Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Investitionsausgaben angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund und Ländern befindet (Nr. 5.3 FORSTZUSR 2021). An der Gesamt-Mitgliedsfläche des FZus sind solche nicht förderfähigen Forstbetriebe beteiligt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Wenn Ja: Die Mitgliedsfläche dieser Forstbetriebe in Bayern beträgt:			48,00 ha	48,00 ha
1.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Investitionsausgaben für Mitgliedsflächen außerhalb Bayerns (Nr. 2 FORSTZUSR 2021). An der Gesamt-Mitgliedsfläche des FZus sind solche nicht förderfähigen Flächen außerhalb Bayerns beteiligt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			5.250,00 ha	5.250,00 ha
1.2.3 Gesamt-Mitgliedsfläche des FZus Stand zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres (= Förderjahres)			25.000,00 ha	25.000,00 ha
1.2.4 Herleitung des Abzugsprozents (Summe der nicht zuwendungsfähigen Flächen 1.2.1 + 1.2.2 [ha] : dividiert durch die Gesamt-Mitgliedsfläche [ha] nach 1.2.3 in Prozent Beispiel: $5.298 \text{ ha} : 25.000 \text{ ha} * 100$			21,19 %	21,19 %
Ergebnis nicht zuwendungsfähige, anteilige Investitionsausgaben wegen Abzugsflächen Grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Netto) aus 1.1 multipliziert mit dem Abzugsprozent aus dem nicht zuwendungsfähigen Flächenanteil nach 1.2.4 Beispiel: $15.850,00 \text{ €} * 21,19 \% : 100$			3.358,62 €	3.337,43 €
1.3 Zuwendungsfähige Investitionsausgaben (Netto)				
Grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Netto) aus 1.1 abzüglich der nicht zuwendungsfähigen, anteiligen Investitionsausgaben nach 1.2 Beispiel: $15.850,00 \text{ €} - 3.358,62 \text{ €}$			12.491,38 €	12.412,57 €

Finanzierungsplan	Fördersatz	Betrag in EUR	Anerkannter Betrag in €
2.1 Gesamtausgaben (Netto)		17.400,00	17.400,00
2.2 Zuwendungsfähige Investitionsausgaben (Netto) (entspricht Nr. 1.3)		12.491,38	12.412,57
2.3 Errechneter maximaler Zuschuss	40 %	4.996	4.965
2.4 Beantragter maximaler Zuschuss *		4.500	4.500
2.5 Eigene Finanzierungsmittel		12.900,00	12.900,00
2.6 Andere Finanzierungsmittel (Mittel von Dritten)		0,00	0,00

* Führt ein Antrag zur Überschreitung des Höchstbetrags, kann nur noch der bis zum Höchstbetrag von 300.000 € im taggenauen Dreijahreszeitraum offene Betrag bewilligt werden, der darüber hinausgehende Betrag ist abzulehnen. Aus diesem Grund besteht hier bei der Antragstellung die Möglichkeit der Begrenzung des beantragten Zuschusses. Im Finanzierungsplan ist diese Begrenzung zu berücksichtigen.

4. Hinweis:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an zuständige AELF – wir beraten Sie gerne.